

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 94 (1996)

Heft: 3

Buchbesprechung: Fachliteratur = Publications

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rubriques

Sofortmassnahmen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg erliess am 28. Juni 1994 Sofortmassnahmen und unterstellt ausgesprochene Rutschgebiete einer besonderen Genehmigungspflicht bezüglich der Orts- und Detailbebauungspläne sowie der Baubewilligungsverfahren. Eine 1976 errichtete, vorläufige Übersichtskarte der Rutschgebiete erachtete er als zu ungenau. Er sah es für unverhältnismässig an, nun Planungszonen für alle in dieser Karte eingetragenen, ausgesprochenen Rutschgebiete festzusetzen. Er beauftragte die «Kommission für Naturgefahren ausgesetzte Grundstücke», sämtliche genehmigten oder zur Genehmigung vorgesehenen Bauzonen, welche sich in ausgesprochenen Rutschgebieten befinden, zu überprüfen und in drei Kategorien einzuteilen: 1. problemlos und ohne weitere Untersuchungen überbaubar, 2. überbaubar bei Beibringen eines Nachweises, dass die Naturgefahr mit vernünftigen und finanziell tragbaren Massnahmen gebannt werden kann, und 3. Bauverbotsgebiete, die nicht in die Bauzone aufgenommen werden können oder aus dieser ausgesont werden müssen.

Weisungen

Am 24. Januar 1995 ordnete der Staatsrat auf Grund des Kommissionsberichts an, dass die Verfahren zur Genehmigung von Ortsplanungen und Detailbebauungsplänen sowie Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen bei Land in ausgesprochenem Rutschgebiet einer besonderen Ordnung unterstellt werden. Bei Kategorie 1 ist eine Begutachtung durch die Naturgefahrenkommission zwingend. In Kategorie 2 sollen Bauzonen nicht genehmigt und Baubewilligungen nicht erteilt werden, bevor nicht ein geeigneter Sicherheitsnachweis, mittels geeigneter Massnahmen, erbracht ist; Gemeindereglemente sind dem anzupassen. Hinsichtlich der Kategorie 3 sollen Ortsplanungen nicht genehmigt und bestehende geändert werden; Neubauten dürfen nicht bewilligt und Ausbesserungsarbeiten nur beschränkt vorgenommen werden.

Staatsrechtliche Beschwerden

Die Gemeinden Plaffeien, Geyerz und La Roche erheben gegen diesen Beschluss staatsrechtliche Beschwerden, auf welche die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes jedoch in drei nicht zum Abdruck in der amtlichen Entscheidssammlung bestimmten Urteilen nicht eintrat. Die Gemeinden beriefen sich auf ihre Autonomie, die vom Kanton verletzt werde. Plaffeien machte zusätzlich eine Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit) und Art. 22ter (Eigentumsgarantie) sowie von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Verfahrensgarantien) geltend.

Das Bundesgericht erachtete die angefochtenen Bestimmungen als interne Weisung an die Baudirektion, welche die kommunalen Planungs- und Baureglemente mit vorgängiger Zustimmung des Staatsrates (Art. 81 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes) genehmigt. Da diese interne

Weisung keine neuen Verpflichtungen für die Gemeinden mit sich bringt und deren Kompetenzen nicht einschränkt, ist sie nicht mit staatsrechtlicher Beschwerde anfechtbar. Entscheide, mit denen eine Planung nicht genehmigt werden, bleiben dagegen beschwerdefähig. So weit der angefochtene Beschluss Änderungen von Planungen und Gemeindereglementen herbeiführen wird, wird der Kanton nicht anstelle der Gemeinden handeln. Der Beschluss hält lediglich die Baudirektion zu einem bestimmten Verhalten gegenüber den Gemeinden an, die innerhalb ihrer Kompetenzen tätig werden.

Baubewilligungen werden im übrigen im Kanton Freiburg vom Oberamtmann des Bezirks und nicht von den Gemeinden erteilt, die nur eine Beurteilung abgeben. Das Gemeinderecht findet nur Anwendung, so weit es übergeordnetem Recht nicht widerspricht. Art. 152 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes bestimmt zudem, dass auf einem durch Naturgefahren schwer bedrohten Grundstück keine Bauten erstellt werden dürfen. Der angefochtene Beschluss stellt auch in bezug auf das Baubewilligungsverfahren eine Richtlinie für die Anwendung materiellen Rechts durch die hierarchisch der sie erlassenden Stelle untergeordnete Behörde dar. Er ändert weder die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer noch die Zuständigkeit der Gemeinden in direkter Weise. Bei Verweigerung einer Baubewilligung kann diese immer noch vom Grundeigentümer oder von der Gemeinde beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden. Es liegt auch insoweit kein anfechtbarer Entscheid vor. (Urteil IP.131, 141, 139/1995 vom 28. September 1995.)

R. Bernhard

Kalifornien, Schweden und Finnland und eine Übersichtskarte der in der BRD vorhandenen Fernleitungssysteme. Sodann sind Ausführungen zu den Konzepten von Fernversorgungen sowohl in wasserwirtschaftlicher als auch in technischer Hinsicht enthalten, die bis zur Gestaltung der Leitungen im Längenprofil mit den zugehörigen Ent- und Belüftungen sowie Entleerungen, der hydraulischen Dimensionierung und der Druckstossfassung und Druckstossbegrenzung reichen. Anschliessend werden die klassischen Kapitel der Wasserversorgungstechnik mit Blick auf Bau und Betrieb von Fernversorgungen besprochen, wie Wassergewinnung, Aufbereitung, Ferntransport mit den zugehörigen Leitungsmaterialien, Armaturen, Behältern usw., die Verteilung des Fernwassers und der Betrieb von Fernwasserversorgungen, bis hin zur Betriebs- und Anlageüberwachung, zur Wartung und Instandhaltung, zur Erhaltung der Wasserqualität und zu Veränderungen des Wassers bei Transport und Verteilung.

Wie ein roter Faden läuft die glückliche Symbiose durch das Werk, das die Handschrift des Hochschuldozenten und des mit der Bau- und Betriebspraxis einer Fernwasserversorgung gleichermassen vertrauten Fachmannes trägt. Von besonderem Interesse sind die hervorragenden, aus dem Erfahrungsschatz der Bodensee Wasserversorgung stammenden Prinzipskizzen und die Weitergabe der vielen im Laufe von mehr als 20 Jahren praktischer Arbeit bei der Bodensee Wasserversorgung gesammelten Erfahrungen. Somit steht außer Zweifel, wer sich über den neuesten Stand der Fernwasserversorgung orientieren will, der greift zum «Naber». Damit wird ihm im Schlusskapitel auch gleich ein beherzigenswerter, globaler Ausblick in die Wasserversorgung der Zukunft verpasst.

E. Trüeb

Schweizerischer Bund für Naturschutz (Hrsg.):

Mehr Raum für die Natur

Ziele, Lösungen, Visionen im Naturschutz
Ott Verlag, Thun 1995, 350 Seiten, Fr. 69.–, ISBN 3-7225-6759-9.

«Mehr Taten als Worte» forderte Nationalrat Christoph Eymann, Präsident des Nationalen Komitees zum Europäischen Naturschutzjahr anlässlich der Vernissage des neuen Standardwerkes über Naturschutz. Naturschutz könne nicht länger den Naturschützern überlassen bleiben, sagte Eymann, und forderte von all jenen, welche bei ihrer Arbeit oder in ihrer Freizeit mit der Natur in Berührung kommen, sich auf die Ziele des Naturschutzes auszurichten: Ingenieure, Architekten, aber auch Gemeindebehörden oder Wirtschaftskapitäne. Das neue Werk über Naturschutz zeigt, wie die Natur in Zukunft auf hundert Prozent der Fläche mehr Raum und Freiheit gewinnen kann. Der Schweizerische Bund für Naturschutz gibt das Werk als aktuellen Beitrag zum Europäischen Naturschutzjahr 1995 heraus. Es ent-

Fachliteratur Publications

G. Naber:

Fernwasserversorgung

Herausgegeben von der Bodensee Wasserversorgung, Verlag Oldenbourg, München 1996, 224 Seiten, DM 98.–, ISBN 3-486-26345-5.

Nach einem Überblick von Oberbürgermeister Dr. h.c. Manfred Rommel, Stuttgart, über die Bildung von Zweckverbänden zur Sicherstellung der Wasserversorgung in den Wassermangelräumen von Baden-Württemberg holt der Verfasser weit aus in die Antike und zeigt vor allem die schon stark entwickelte Fernwassertechnologie der Griechen und Römer auf. Darauf folgen ein Hinweis auf die Bedeutung der Fernwasserversorgung in der Neuzeit mit Beispielskizzen aus Österreich,

hält zahlreiche praktische Beispiele wie zukunftsweisender Naturschutz in Land- und Forstwirtschaft, im Gewässerbau und im Siedlungsgebiet umgesetzt wird. Es stellt Ziele, Lösungen und Visionen vor und vermittelt einen Überblick über den aktuellen Stand der Naturschutztheorien.

W. Schmid, A. Hersperger:

Ökologische Planung und Umweltverträglichkeitsprüfung

Hochschulverlag, Zürich 1995, 176 Seiten, Fr. 45.–, ISBN 3-7281-2300-5.

Ökologische Planung kann noch nicht als etabliertes festumrissenes Lehrgebiet gelten. In einem Lehrmittel zur ökologischen Planung ist es daher zweckmäßig, nicht von vornherein ökologische Planung abgrenzen zu wollen, sondern die Inhalte offen zu formulieren, um zukünftigen Entwicklungen im Verständnis der ökologischen Planung Raum zu lassen. Neben den planungstheoretischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen wird daher im Lehrmittel auf verschiedene Merkmale, Ansätze und Konzepte, die sich unter dem Begriff ökologische Planung zusammenfassen lassen, eingegangen. Besonders Wert wird auf die Beispiele zur ökologischen Planung gelegt, da durch diese auf recht pragmatische Art und Weise deutlich wird, wie sich die verschiedenen Ansätze und Methoden im konkreten Planungskontext umsetzen lassen. Da in der Abstimmung zwischen Umweltschutz und Raumplanung und damit auch für die ökologische Planung der Umweltverträglichkeitsprüfung als umweltpolitischem Instrument eine zentrale Rolle zukommt, wird im Rahmen des Lehrmittels auf diese besonders breit und vertieft eingegangen. Das vorliegende Lehrbuch ist als Unterstützung des Unterrichts in Raumplanung insbesondere in ökologischer Planung an der Abteilung für Kulturtechnik und Vermessung an der ETH Zürich gedacht und richtet sich somit vornehmlich an Ingenieure, Geodäten und Raumplaner.

J. Jacsman, R. Schilter:

Landschaftsplanung

Aufgaben, Grundsätze, Konzepte und Methoden für eine ökologisch orientierte Raumplanung

Hochschulverlag, Zürich 1995, 268 Seiten, Fr. 63.–, ISBN 3-7281-2273-4.

Das Lehrmittel behandelt die Landschaftsplanung in der Schweiz. Es berücksichtigt im besonderen die Erfahrungen, die in den achtziger Jahren mit der Anwendung des Bundesgesetzes über die Raumplanung gemacht wurden. Der erste Teil gilt der Landschaftsplanung innerhalb der Richtplanung. Er diskutiert die landschaftsrelevanten

Grundlagen, z.B. die Ergebnisse von Raum- und Umweltbeobachtungen, Grundzüge der Landschaftsentwicklung und relevante Sachplanungen (Konzepte, Pläne, Projekte). Im Mittelpunkt steht die Frage, in welcher Form die Landschaftsplanung zu raumwirksamen Aktivitäten beiträgt, Konflikt- und Wirkungsanalysen bereitstellt, Konflikte beurteilt und nach Entscheidungsgrundlagen sucht. Der zweite Teil beschäftigt sich mit den Aufgaben der Landschaftsplanung im Rahmen der Nutzungsplanung. Behandelt werden unter anderem die landschaftsrelevanten Nutzungszonen, die Überlagerung von Nutzungszonen, landschaftsrelevante Sondernutzungspläne sowie weitere Instrumente für den Vollzug landschaftsplanerischer Massnahmen. Schliesslich stellen die Autoren die Grünplanung als die spezifische Form der Landschaftsplanung in Siedlungsgebieten vor und bieten einen Überblick über die landschaftspflegerische Begleitplanung.

D. Wachter:

Schweiz – eine moderne Geographie

Verlag NZZ, Zürich 1995, 246 Seiten, Fr. 48.–, ISBN 3-85823-564-4.

«Schweiz – eine moderne Geographie» ist die bislang einzige Länderkunde der Schweiz, die dem Forschungsstand der neunziger Jahre entspricht. In allgemein verständlicher Darstellungsweise wird unter Einbezug der historischen Dimension der Lebensraum Schweiz beschrieben, wobei auch die institutionellen und politischen Merkmale, die den Lebensraum mitbestimmen, berücksichtigt werden. Wegen der grossen Raumrelevanz wirtschaftlicher Prozesse kommt wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Inhalten ein wichtiger Stellenwert zu.

J. Seager:

Der Öko-Atlas

Dietz-Verlag, Bonn 1995, 128 Seiten, DM 29.80, ISBN 3-8012-0223-2.

Der Öko-Atlas der kanadischen Geografin Joni Seager übersetzt Expertenwissen in eine Form, die es einem breiten Publikum zugänglich und verständlich macht. 35 doppelseitige, vierfarbige Karten illustrieren und informieren über die Ursachen und das Ausmass der wichtigsten Bedrohungen unserer Umwelt – vom Sauren Regen über die wachsende Verstädterung, extensive Landnutzung, die Auswirkungen des rasant anwachsenden internationalen Tourismus, die Folgen des Auto- und Luftverkehrs, die Ausdünnung der Ozonschicht und die globale Erwärmung bis hin zu den Zusammenhängen von Armut, Unterentwicklung und Umweltproblemen. Die Kommentare zu den Karten erläutern die Zusammenhänge und beschreiben die Fortschritte der letzten zehn Jahre sowie die gewaltigen Herausforderungen

an Forschung und Politik. Die Karten und Kommentare entstanden auf der Grundlage aktuellen Datenmaterials (1990–1994) zahlreicher internationaler Institute und der Umwelt- und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen.

VSVF/ASPM/ASTC

Verband Schweizerischer Vermessungsfachleute

L'association suisse des professionnels de la mensuration

L'associazione svizzera tecnici del catasto

Sitzung des Zentralvorstandes vom 26. Januar 1996 in Martigny

Nicht nur Napoleon hat hier im Jahr 1800 auf seiner Reise nach Marengo Halt gemacht (14.6.1800 Sieg Bonapartes über die Österreicher), auch wir sind gerne nach Martigny ins Unterwallis gefahren. Das (fast) immer sonnige Wetter, die herzliche Gastfreundschaft oder die erlesenen Weine waren für einmal nicht die einzigen Gründe für unser Erscheinen, vielmehr wollten wir über die kommende GV sprechen und ihre Macher kennenlernen. Das Hotel, in welchem sich die ganzen Aktivitäten am 3. und 4. Mai 1996 zutragen werden, liegt an der Strasse zum Grossen St. Bernhardpass. Mit der Bahn oder dem Auto lässt sich der Tagungsort bequem erreichen. Das Hotel nennt sich «La Porte d'Octodure» – in Anlehnung an die keltische Siedlung Octodurum, welche die Römer zu Beginn unserer Zeitrechnung ihrem Reich angliederten. Martigny ist reich an Kulturgütern und Museen, ein Grund mehr, den 4. Mai schon jetzt zu reservieren.

Zur Sitzung:

Übersetzungen:

Die Übersetzungskosten der Fachaufzusammenfassungen in die italienische Sprache fielen mit ca. Fr. 1400.– tiefer aus als budgetiert. Es besteht also die Chance, dass diese von den Tessiner Kollegen sehr geschätzte Dienstleistung weiterhin erbracht werden kann.

Mitgliederbewegung:

Die Zahl der Mitglieder scheint bei ca. 1500 (genau 1512 am 1.2.96) zu verharren. Das muss für uns Auftrag und Ansporn sein, die Werbung um Neumitglieder noch weiter zu verstärken.

Rechnung:

Der Kassier stellte uns in der Folge die Jahresrechnung und das Budget vor. Die Rechnung schliesst ausgeglichen ab, was dem ZV ein gutes Zeugnis ausstellt. Leider mussten AHV-Beiträge für das Sekretariat im Umfang von Fr. 6400.– nachbezahlt werden; diese reichen zurück bis ins Jahr 1992. Wir waren davon ausgegangen, dass unsere Sekretärin